

§ 23 SächsAPO-BauStM-LG2.2 (Sachsen) — Abschließende Bewertung, Gesamturteil

Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Bau, Straßenwesen sowie Maschinen- und Elektrotechnik
Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Note der angenommenen häuslichen Prüfungsarbeit, die einzelnen Noten der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und die Noten der Leistungen in der mündlichen Prüfung werden von der Prüfungskommission als Einzelnoten festgesetzt.

(2) Die Prüfungskommission soll bei der abschließenden Bewertung geschlossen anwesend sein. Bei Abweichungen des Zweitprüfers von dem Gutachten des Erstprüfers zu einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht soll eine lediglich arithmetische Ermittlung der endgültigen Note durch die Prüfungskommission unterbleiben. Abweichende Benotungen der Prüfungskommission von den Notenvorschlägen des Erstprüfers und des Zweitprüfers, soweit sie außerhalb deren Benotungen liegen, sind in der Niederschrift kurz zu erläutern.

(3) Für die Bildung des für das Gesamturteil maßgebenden Mittelwertes wird

1. die Punktzahl der häuslichen Prüfungsarbeit mit zwei (entspricht 20 Prozent),
2. die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit drei (entspricht 30 Prozent) und
3. die Durchschnittspunktzahl aller Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung mit fünf (entspricht 50 Prozent)

multipliziert. Die hieraus gebildete Summe wird anschließend durch zehn dividiert. Eine dritte Stelle hinter dem Komma wird bei allen Rechenvorgängen nicht berücksichtigt. Der Vortrag fließt nicht in die Gesamtnote ein; er wird gesondert bewertet.

(4) Werden anstelle der häuslichen Prüfungsarbeit zwei zusätzliche schriftliche Arbeiten unter Aufsicht gefertigt, werden die dann insgesamt sechs schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit 50 Prozent für das Gesamturteil gewichtet.

(5) Für das Gesamturteil gelten die folgenden Noten:

1. sehr gut,
2. gut,
3. vollbefriedigend,
4. befriedigend,
5. ausreichend,
6. nicht bestanden.

(6) Das Staatsexamen ist bestanden mit

Staatsexamen ist bestanden Prädikat Mittelwert

„Prädikat sehr gut“ bei einem Mittelwert von 1,00 bis 1,49;

„Prädikat gut“ bei einem Mittelwert von 1,50 bis 2,29;

„Prädikat vollbefriedigend“ bei einem Mittelwert von 2,30 bis 2,99;

„befriedigend“ bei einem Mittelwert von 3,00 bis 3,49;

„ausreichend“ bei einem Mittelwert von 3,50 bis 4,00.

(7) Das Staatsexamen ist nicht bestanden, wenn

1. die häusliche Prüfungsarbeit nicht angenommen ist,
2. der Mittelwert nach Absatz 3 4,01 oder schlechter lautet,
3. die Noten in zwei Prüfungsfächern der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht „mangelhaft“ sind,
4. die Note in einem Prüfungsfach der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht „mangelhaft“ ist und dabei die Durchschnittspunktzahl aller schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht 4,01 oder schlechter lautet,
5. die Note in drei Prüfungsfächern der mündlichen Prüfung „mangelhaft“ sind oder
6. in einem Prüfungsfach oder in zwei Prüfungsfächern der mündlichen Prüfung die Note „mangelhaft“ ist und nicht durch andere Noten in Prüfungsfächern der mündlichen Prüfung ausgeglichen wird; ein Ausgleich ist je Prüfungsfach durch zwei Noten „befriedigend“ oder „vollbefriedigend“ oder durch eine Note „gut“ oder „sehr gut“ gegeben.

(8) Das Staatsexamen gilt als nicht bestanden, wenn

1. der Referendar die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig einreicht oder ohne vom Oberprüfungsamt anerkannten wichtigen Grund zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder eine dieser Prüfungen abbricht (§ 21 Absatz 1) oder
2. der Referendar nach § 27 Absatz 1 oder Absatz 2 von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen ist.

(9) Im Anschluss an die Prüfungen wird dem Referendar das Ergebnis des Staatsexamens bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen des Staatsexamens erhält der Referendar hierüber vom Oberprüfungsamt einen Bescheid.

(10) Ergänzend sind die aufgabenbereichsübergreifenden Ausführungsbestimmungen der Anlage 11 zu beachten.

Zitiervorschlag: § 23 SächsAPO-BauStM-LG2.2 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsAPO-BauStM-LG2.2/23>